Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 40 (1965)

Heft: 11

Artikel: Rechtlicher Umbau einer Wohngenossenschaft

Autor: Zimmermann, Jürgen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-103639

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtlicher Umbau einer Wohngenossenschaft

Von Jürgen Zimmermann, Präsident der Wohngenossenschaft Im Grünen, Basel

Statutenrevisionen gehören zu den schwierigsten, aber auch zu den seltensten Traktanden einer Vereins- oder Genossenschafts-Generalversammlung, weil sie das rechtliche Fundament umgestalten wollen und deshalb ganz besonders sorgfältig vorzubereiten sind, dann aber auch, weil aus den Tendenzen, die dabei verfolgt werden, so etwas wie ein «Regierungsprogramm» zu erkennen ist, das möglicherweise zu Diskussionen grundsätzlicher Art Anlaß gibt. Wenn sich unsere Genossenschaft trotzdem an eine vollständige Umgestaltung ihrer Statuten herangewagt hat, so geschah dies in der Erkenntnis, daß das bisherige «Grundgesetz» veraltet war und den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wurde. Diese nüchterne Feststellung bedeutet keinen Vorwurf an die damaligen Verfasser – auch die Wohngenossenschaft Im Grünen hat, wie die meisten Basler Wohngenossenschaften, bei der vor 17 Jahren erfolgten Gründung im wesentlichen die Musterstatuten ihrer Dachorganisation übernommen –, da es kurz nach dem Zweiten Weltkrieg nicht möglich war, die weiteren Entwicklungen zu überblicken. Gleichwohl schien es uns, daß die Schaffung zeitgemäßer rechtlicher Grundlagen immer dringender geworden sei. Da manche Schwestergenossenschaft vor einer ähnlichen Situation stehen dürfte, versuchen wir nachstehend, einen möglichst kurzen, aber doch einigermaßen umfassenden Überblick über die wichtigsten Elemente unserer Statutenrevision zu geben.

Thematische Gliederung

In den bisherigen Statuten herrschte ein erhebliches Durcheinander thematischer Art. So war beispielsweise die Frage, durch welche Mitglieder des Vorstandes die Genossenschaft rechtsverbindlich vertreten werden soll, in § 7, der Arbeitsbereich des Vorstandes jedoch erst in § 25 geregelt, und die Modalitäten zur Kündigung eines Mietvertrages und zum Ausschluß eines Genossenschafters verteilten sich auf die §§ 6 und 16. Wir schufen deshalb eine neue Systematik, die sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Genossenschaften hält und wie folgt unterteilt ist: Name und Zweck; Erwerb der Mitgliedschaft und Rechtsstellung der Genossenschafter; Beendigung der Mitgliedschaft; Finanzielle Grundlage der Genossenschaft; Verwaltung der Genossenschaft; Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft.

Name und Zweck

Unsere Wohngenossenschaft trug bis anhin den Namen «Im Grüene», doch hat diese Dialektschreibweise immer wieder zu Mißverständnissen Anlaß gegeben: «Griene», «Grüene», «Gruene», «Grüne» und «Grünen» – dies sind die fünf häufigsten Varianten, mit welchen die Korrespondenzen an uns adressiert worden sind. Im übrigen hätte unsere Genossenschaft im richtigen «Baseldytsch» eigentlich «Im Griene» heißen müssen. Im Sinne einer klaren Firmierung haben wir deshalb die Änderung des Namens in die schriftdeutsche Form «Im Grünen» beschlossen. An der Atmosphäre geht dadurch nichts verloren, denn im mündlichen Verkehr unter den Genossenschaftern und nach außen werden wir weiterhin beim Dialektnamen genannt werden.

Die Vorschrift, daß die Genossenschaft keinen Gewinn bezwecke, wurde gestrichen, denn sie entspricht nicht der Realität, da in jedem Voranschlag ein Gewinn budgetiert wird. Dafür, daß er nicht in spekulativer Höhe angesetzt wird, sorgen die Bestimmungen über die Verwaltung der Genossenschaft.

Erwerb der Mitgliedschaft und Rechtsstellung der Genossenschafter

Anstelle einer Anmeldegebühr in der genau fixierten Höhe von zehn Franken trat eine Eintrittsgebühr, die erst nach vollzogener Aufnahme zu bezahlen ist und die vom Vorstand festgesetzt wird, damit sie ohne Änderung der Statuten allfälligen neuen Gegebenheiten angepaßt werden kann.

Wir haben sodann eine genaue Unterscheidung von Mitgliedern ohne und solchen mit Wohnrecht vorgenommen. Wir verfolgen damit den Zweck, auch solche Personen aufzunehmen, die an sich alle Voraussetzungen für den Bezug einer Wohnung erfüllen, denen aber ein entsprechendes Logis noch nicht zugeteilt werden kann. Solche Mitglieder ohne Wohnrecht haben – unter Vorbehalt dringender Notfälle – einen Prioritätsanspruch beim Freiwerden einer Wohnung, was ihnen die Gewißheit gibt, über kurz oder lang berücksichtigt zu werden. Da zudem in den letzten Jahren kaum mehr ein Wohnungswechsel unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist vorgenommen worden ist, hat diese Regelung für die Verwaltung den Vorteil, daß gewissermaßen «auf Vorrat» Aufnahmen vorgenommen, das heißt die betreffenden Bewerbungen in Ruhe überprüft werden können.

Bei der Nennung von Rechten und Pflichten der Genossenschafter haben wir uns darauf beschränkt, auf die gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten, den Mietvertrag und die Hausordnung hinzuweisen. Alle übrigen Forderungen haben wir fallengelassen, da sie entweder an anderen Orten nochmals umschrieben sind (Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane; pünktliche Bezahlung der Anteilscheine und der Mietzinse), rein deklamatorischen Charakter haben (Unterstützung der Mitgenossenschafter mit Rat und Tat; nach Kräften die Interessen der Genossenschaft zu wahren und für ihr Gedeihen zu wirken) oder aber direkt eine Aufforderung zur Denunziation darstellen, so etwa im Verlangen, «Mißbräuche und Zustände, die der Genossenschaft zum Nachteil gereichen, dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen».

Beendigung der Mitgliedschaft

Wir haben danach getrachtet, eine möglichst klare Unterscheidung zwischen Beendigung des Mietvertrages (durch Kündigung) und Beendigung der Mitgliedschaft (durch Austritt oder Ausschluß) zu erreichen. Bisher herrschte, insbesondere wenn vom Vorstand Sanktionen gegen einen Mieter geprüft werden mußten, Unklarheit darüber, wann eine Kündigung und wann ein Ausschluß zu verfügen sei, da die bisherigen Vorschriften in doppelter Wechselbeziehung zueinander standen und deshalb keine klaren Richtlinien boten. Um zu vermeiden, daß ein Mieter, welchem der Mietvertrag gekündigt worden ist, nur gegen den Ausschluß rekurriert und damit möglicherweise eine Verzögerung bis zu mehr als einem Jahr erreicht – ein Ausschluß kann an die Generalversammlung und nachher binnen dreier Monate noch an das Schiedsgericht weitergezogen werden! –, haben wir beschlossen, daß gegen die Kündigung ein allfälliger Rekurs separat binnen 14 Tagen an das Schiedsgericht des Bundes Basler Wohngenossenschaften eingereicht werden muß. Ein Mieter, dessen Rekurs gegen die Kündigung abgelehnt worden ist und der nur noch gegen den Ausschluß kämpft, gilt alsdann als Genossenschafter ohne Wohnrecht, was aber die Weitervermietung der betreffenden Wohnung nicht verunmöglicht.

Nach bisherigem Recht mußte beim Tod eines Mitgliedes der überlebende Ehegatte ausdrücklich eine Erklärung abgeben, die Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen. Neuerdings soll umgekehrt verfahren werden: Der überlebende Ehegatte tritt automatisch in die Mitgliedschaftsnachfolge ein, sofern er sie nicht ausdrücklich ablehnt. Andere Erben können die Mitgliedschaft nur fortsetzen, sofern der Vorstand seine Zustimmung erteilt; damit soll vermieden werden, daß der Genossenschaft Mitgliedschaften aufgezwungen werden, für welche in persönlicher oder finanzieller Hinsicht die üblichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Neu ist ferner die Vorschrift, was bei der Auflösung einer Ehe zu geschehen hat. Vereinzelte Fälle dieser Art konnten bei uns bisher zwar ohne Schwierigkeiten erledigt werden, doch schien es uns richtig, dafür zu sorgen, daß im Falle von Streitigkeiten die Kompetenzen klar definiert sind. Einfach auf das diesbezügliche gerichtliche Urteil abzustellen wäre in vielen Fällen sachlich überhaupt nicht möglich und würde zudem zu ausgesprochenen Härtefällen führen. Es war notwendig, dem Vorstand in solchen Fällen eine möglichst große Entscheidungsfreiheit zuzugestehen, insbesondere wenn es sich um Ehepaare mit Kindern handelt. Wir hatten zu prüfen, wie vorgegangen werden soll, wenn bei einer Ehescheidung die Kinder der Mutter zugesprochen werden, für sie also die Fortsetzung der Mitgliedschaft von wesentlich größerer Bedeutung ist als für den Vater, dieser aber als bisheriges Familienoberhaupt als Träger der Mitgliedschaft zu gelten hat. Nach Gesetz ist eine Übertragung der Mitgliedschaft vom Vater auf die Mutter durch den Vorstand, sofern der Vater damit nicht einverstanden ist, unmöglich. Wir haben die Lösung darin gefunden, daß Mitgliedschaft und Wohnrecht zuerst dem einen Ehegatten gekündigt und dann dem anderen «angeboten» werden müssen, was überdies – und richtigerweise – bedeutet, daß nicht allein schon aus der Tatsache einer Ehescheidung ein Ausschluß der ganzen Familie aus der Genossenschaft möglich ist; ein solches Recht könnte nur auf Grund der übrigen Bestimmungen, welche einen Ausschluß rechtfertigen, abgeleitet werden. Drängt es sich jedoch nach Ansicht des Vorstandes auf, dem männlichen Ehepartner die Mitgliedschaft und das Wohnrecht zu belassen, so erübrigen sich weitere Schritte, da dieser ja schon vorher Inhaber dieser Rechte war. Mit voller Absicht haben wir nicht die unter Umständen eher nach subjektiven Gesichtspunkten urteilende Generalversammlung als Rekursinstanz gegen solche Entscheide eingesetzt, sondern das Schiedsgericht des Bundes Basler Wohngenossenschaften.

Finanzielle Grundlage der Genossenschaft

Auch in der Frage der von den einzelnen Genossenschaftern zu übernehmenden Pflichtanteile sind wir von der Nennung eines ziffernmäßig genau vorgeschriebenen Betrages abgegangen, da jede Anpassung eine formelle Statutenänderung nötig machen würde. Als Grundregel wurde in den Statuten fixiert, daß das Pflichtkapital ungefähr der Höhe eines Jahresmietzinses entsprechen soll. Dies bedeutet zwar nichts anderes als die Bestätigung der schon bisher geübten Praxis; da die genaue Festlegung des Betrages aber in Zukunft Gegenstand eines einfachen Beschlusses der Generalversammlung und nicht mehr einer formellen Statutenänderung – mit qualifiziertem Mehr und vorgeschriebener Präsenz der Mitglieder – ist, kann auch hier einer allfälligen weiteren Geldentwertung und einer damit verbundenen Notwendigkeit, das Eigenkapital aufzustocken, wesentlich rascher Rechnung getragen werden.

Bei der Frage der Mietzinse haben wir vorerst einmal, gewissermaßen der Vollständigkeit halber, den bisher fehlenden Grundsatz festgehalten, daß ein Genossenschafter mit Wohnrecht zur Bezahlung eines Mietzinses überhaupt verpflichtet ist; dessen Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Hinsichtlich der Mietzinsänderungen sind wir folgenden Weg gegangen: Anpassungen der Mietzinse, die auf einer Änderung des Hypothekarzinssatzes beruhen, können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, wobei diese Vorschrift sowohl bei Zinsaufschlägen wie auch bei Zinsermäßigungen Gültigkeit hat. Mietzinsänderungen, die auf anderen Ursachen beruhen, können jedoch weiterhin nur unter Einhaltung der normalen Kündigungsfrist verfügt werden.

Die Vorschrift, zu welchen Ansätzen Abschreibungen vorzunehmen sind, haben wir gestrichen, da es sich um eine buchhaltungstechnische Einzelheit handelt, die nicht in den Statuten festgelegt sein sollte. Die Kontrolle über eine fachgerechte Buchführung ist durch die doppelte, das heißt die interne und die externe Revision trotzdem gewährleistet.

Verwaltung der Genossenschaft

Besondere Sorgfalt haben wir auf eine möglichst genaue Definition der Befugnisse der Generalversammlung und des Vorstandes aufgewendet. Eine Erweiterung der Kompetenzen der Generalversammlung bedeutet vor allem die neue Bestimmung, daß Neuanschaffungen, die mehr als 5 Prozent der jährlichen Nettomietzinseinnahmen ausmachen, den Mitgliedern zum Entscheid vorzulegen sind. Eine solche Präzisierung hat bisher gefehlt, ein Mangel, der immer wieder zu Unsicherheiten und zu einer uneinheitlichen Praxis geführt hat. Der Vorstand hat aber nach den neuen Statuten das ausdrückliche Recht, auch Neuanschaffungen, die unter dieser Limite liegen, der Generalversammlung zu unterbreiten, falls ihm dies aus sachlichen oder psychologischen Gründen notwendig erscheint. Eine weitere Erleichterung der freien Diskussion tritt dadurch ein, daß die allgemeine Aussprache über die finanzielle Lage der Genossenschaft und den Zustand der Liegenschaften nicht mehr an die Vorschrift gebunden ist, daß solche Fragen vor der Generalversammlung schriftlich angemeldet werden müssen. Von mehr formeller Bedeutung ist schließlich die neue Regelung, daß sich ein Genossenschafter an der Generalversammlung nicht nur durch den anderen Eheteil, sondern generell durch ein mündiges und in der Genossenschaft wohnhaftes Familienmitglied vertreten lassen kann.

Die Kompetenzen des Vorstandes wurden genau auf jene der Generalversammlung abgestimmt und bei der ihm übertragenen allgemeinen Verwaltung der Genossenschaft wesentlich präziser umschrieben. Hingegen wurde die bisherige Vorschrift, daß jedes Jahr ein Drittel der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl kommen muß, fallengelassen, da sie sich in der Praxis nicht durchführen ließ, sobald ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsperiode zurückzutreten beschloß. Da aber die Amtsdauer des Vorstandes weiterhin drei Jahre beträgt, ändert sich an der tatsächlichen Situation nichts. Neuerdings unterliegt sodann die Höhe der Vorstandsentschädigung nicht mehr dem Entscheid der Generalversammlung, sondern wird direkt durch die Statuten geregelt: Entsprechend der bisherigen Praxis steht den Vorstandsmitgliedern für ihre Arbeit eine Vergütung von maximal 4 Prozent der Nettomietzinseinnahmen zur Verfügung.

Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren gilt in Zukunft als Bedingung, daß die Kandidaten auch über die Fähigkeit verfügen, diese Funktion auszuüben, nachdem wir mehrmals feststellen mußten, daß «Freundschaftswahlen» sich zwar sehr demokratisch ausnehmen, der Sache aber nichts nützen. Hingegen wurde die eingeräumte Möglichkeit, anstelle von Rechnungsrevisoren eine außenstehende Kontrollstelle mit der alleinigen Überprüfung unserer Rechnung zu beauftragen, gestrichen, da wir Wert darauf legten, daß «eigene» Revisoren tätig sind; nur diese sind in der Lage zu prüfen, ob die in der Buchhaltung ausgewiesenen Ausgaben auch wirklich getätigt worden sind. Nach wie vor ist aber eine zweite Revision durch eine anerkannte Treuhandstelle zwingende statutarische Vorschrift.

Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft

Unter diesem Titel ist eigentlich nur die Behebung einer störenden Unklarheit zu vermerken: Die bisherigen Statuten konnten so ausgelegt werden, daß Anträge auf Änderung der Statuten nicht nur, wenn sie aus den Reihen der Mitglieder stammten, sondern auch wenn sie vom Vorstand unterbreitet wurden, zuerst von einer Generalversammlung «erheblich erklärt» werden müßten, bevor sie weiterbearbeitet werden durften; der neue Text präzisiert, daß vom Vorstand ausgearbeitete Anträge direkt von der Generalversammlung verabschiedet werden können, sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind. Ferner ist neuerdings zur gültigen Beschluß-

fassung über eine Statutenänderung an der betreffenden Generalversammlung nicht mehr die Zustimmung, sondern nur noch die Anwesenheit von zwei Dritteln der sämtlichen Mitglieder notwendig; ist dieses Quorum erreicht, so kommt ein gültiger Beschluß mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter zustande.

Im Zusammenhang mit dieser grundlegenden Umgestaltung unserer Statuten haben wir auch eine neue Haus- und Gartenordnung sowie Reglemente über die Benützung der Wasch- und Trockenanlagen und über die in den letzten Jahren installierte Gemeinschaftsantenne für Radio und Fernsehen erlassen. Während die Haus- und Gartenordnung sowie die Reglemente vom Vorstand aus eigener Kompetenz beschlossen werden konnten, war für die Statutenrevision selbstverständlich die Zustimmung der statutarisch vorgeschriebenen Mehrheit der Mitglieder notwendig. Wir konnten mit großer Genugtuung feststellen, daß unsere Mitglieder volles Verständnis für die Neugestaltung des rechtlichen Fundamentes unserer Wohngenossenschaft hatten: Am 7. April 1965 nahmen fast 90 Prozent der insgesamt 104 Mitglieder an der Abstimmung teil, und die neuen Statuten wurden mit 88:0 Stimmen bei drei Enthaltungen zum Beschluß erhoben. Dieses Vertrauen ermöglicht es uns, den weiteren Entwicklungen mit Zuversicht entgegenzusehen.

Einzelne Exemplare der im vorstehenden Artikel beschriebenen neuen Statuten können über folgende Adresse bestellt werden: Wohngenossenschaft Im Grünen, Postfach 54, 4000 Basel 27.

Jahrestagung des Schweizerischen Verbandes sozialer Baubetriebe

Wir haben den Jahresbericht mit besonderem Interesse gelesen. Der Bericht ist kurz, klar und verzichtet auf Floskeln. Er befaßt sich zunächst mit dem Baugewerbe an sich. Es wird auf das Bauvolumen von mehr als 11 Milliarden hingewiesen. Festgestellt wird, daß der Wohnungsbau gegenüber 1963 – wenn auch nicht allzusehr ins Gewicht fallend – eine Erhöhung erfahren hat. Sehr erfreulich ist es, daß die Umsatzentwicklung der Mitgliedergenossenschaften des Verbandes der sozialen Baubetriebe sich weiterhin ansteigend präsentiert: 1963 rund 64 Millionen und 1964 rund 75 Millionen, was einer Erhöhung von 13,6 Prozent gleichkommt. Das Verhältnis der Kundengruppen sieht folgendermaßen aus: Private 54 Prozent, Genossenschaften 29 Prozent, öffentliche Arbeiten 17 Prozent. Eine ins Gewicht fallende Erhöhung nahmen die Auftragsanteile der Genossenschaften an. Die Arbeiter- und Angestelltenlöhne erreichten die Summe von rund 26 Millionen. Die Zahl der Beschäftigten ist mit 2337 ausgewiesen, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit 4 095 045.
Aus den nachstehenden Prozentzahlen sind bestimmte Schlüsse zu ziehen: Umsatzzunahme 13,6 Prozent, Zunahme der Lohnkosten 12 Prozent, Zunahme der Beschäftigten 0,51 Prozent, Zunahme der Arbeitsstunden 3,90 Prozent. Das weist sicher darauf hin, daß auch bei den Baubetrieben des Verbandes rationalisiert wird und die Produktivität eine Erhöhung erfahren hat.
Die Mitgliederzahl des Verbandes ist mit 42 Genossenschaften gleich geblieben wie im Vorjahre. Die Hochkonjunktur ist der Neugründung von genossenschaftlichen Baubetrieben offenbar nicht günstig gesinnt. Was einst in der Notzeit entstand, das hält sich, aber es vermag noch immer nicht – die Schuld liegt weder beim Verband noch bei den einzelnen Genossenschaften – zu einer Genossenschaftsbewegung auf diesem Wirtschaftssektor zu führen.
Die Rechnung des Verbandes weist bei einer Umsatzsumme von je rund 30 000 Franken Einnahmen und Ausgaben einen Vorschlag von rund 19 000 Franken aus. Die Bilanz vermerkt ein Vermögen von rund 160 000 Franken. Dieser Betrag mag hoch erscheinen. Es ist aber – das vermerken wir auch für jede Genossenschaft, jede Gewerkschaft, jede Sozialinstitution – unbedingt nötig, daß für Zeiten anderer Art, als sie jetzt «blühen», bestimmte Reserven da sind. Es geht hiebei nicht um Kapitalanreicherung zu egoistischem Nutzen, sondern um die Sicherung der Idee.
Gehen wir nun über zur *Jahresversammlung 1965*. Sie wurde am 25. und 26. September in Zürich abgehalten. Tagungslokal war das dem SMUV gehörende «Landhus» in Zürich-Seebach. Die Zahl der Delegierten und der Gäste, die der Verbandspräsident H. Haldemann begrüßen konnte, belief sich auf weit über 100 Personen. Die Eröffnungsansprache des Vorsitzenden wies auf die Bedeutung des Tages hin als eines Marksteines auf dem nicht immer ruhigen Wege der Baubetriebsgenossenschaften. Als ersten Gast rief er Stadtrat Adolf Maurer auf das Podium. Als Präsident des Verbandes für Wohnungswesen, als überzeugter Genossenschafter, brauchte er sich nicht in gewundenen Worten zu «bekennen». Ihm kam das Bekenntnis zum Genossenschaftsgedanken aus dem Herzen.
Seine Rednernachfolge trat Emil Stutz, Zürcher Sektionspräsident des Verbandes für Wohnungswesen, an. Zwischen seinem Verband als Repräsentant bestimmter Auftraggeber und dem Tagungsverband bestehen – so führte er aus – enge geistige und materielle Beziehungen. Sicher gibt es auch in diesem Verhältnis Meinungsverschiedenheiten. Doch der Wille, miteinander zu arbeiten, einander zu unterstützen, überragt alles andere.
Von besonderem Interesse war das Begrüßungswort eines Veteranen aus der französischen Genossenschaftsbewegung: Herr Kohler aus Brest. Dieser alte und noch recht wohlgemute Kämpe verließ vor rund einem halben Jahrhundert seine Heimat und wanderte nach Frankreich aus. Er ist heute Doppelbürger. Was aber noch wichtiger ist als zwei Landespässe, das ist die Tatsache, daß er einer der Gründer und Förderer der Produktivgenossenschaften innerhalb der «grande nation» ist. Kollege Kohlers Worte waren Gruß und Aufforderung zu erneutem Einsatz, zum Durchhalten und Aufbau zugleich.
Alle Berichte fanden Zustimmung. Es brauchte hiezu keine langen Reden. Einzig beim Jahresbericht hatte der Vorsitzende einige Bemerkungen angebracht, die auf der Linie liegen, die wir bereits eingangs zeichneten: Die heutige Zeit ist der Neugründung von Baubetriebsgenossenschaften nicht günstig. Was aber besteht, das steht auf festen Füßen.
Dr. Hans E. Mühlemann, Basel, Mitarbeiter des VSK, zeigte schließlich in Bild und Wort den Aufbau des neuen Staates Israel, der seinen Auftrieb, seine Blüte nicht zuletzt den Genossenschaften verschiedenster Art zu verdanken hat. Hier – so wurde es dem Hörer und Beschauer klar – wird wirklich über die Gemeinschaftsform aufgebaut. Hier wird aus Wüste und Ödland blühender Garten.
Am Rande sei noch erwähnt, daß ein Antrag auf Einsatz vermehrter Mittel für die Propagierung des Genossenschaftsgedankens im Sinne des Verbandes zur Prüfung an den Vorstand überwiesen wurde. *eschz*

Voranzeige

Vorständekonferenz des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, Samstag, den 8. Januar 1966, im Restaurant «Bürgerhaus», Bern.